

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 23. Oktober 2018

3. Stück

55. Richtlinie des Rektorats betreffend Rückerstattung des Studienbeitrages bei Erwerbstätigkeit

55. Richtlinie des Rektorats betreffend Rückerstattung des Studienbeitrages bei Erwerbstätigkeit

1. Zweck

Nach ersatzlosem Auslaufen der Regelung des Studienbeitragserlasses für Berufstätige nach § 92 Abs. 1 Z 5 UG sieht die Universität Innsbruck eine vorerst befristete Möglichkeit vor, ordentlichen Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen bereits eingezahlte Studienbeiträge zurückzuerstatten, wenn sie ihr Studium wegen Erwerbstätigkeit nicht in der vorgesehenen Studienzeit beenden konnten. Diese Regelung wurde vom Rektorat am 10. 10. 2018 beschlossen und gilt vorläufig für eingezahlte Beiträge im WS18/19 und SS19. Die konkrete Durchführung wird – da die Studienbeiträge zunächst einmal zu entrichten sind und erst ex post an Berechtigte zurückbezahlt werden – erst 2019 anlaufen.

Diese Regelung wird im SS19 evaluiert und gegebenenfalls verlängert.

2. Voraussetzung für die Rückerstattung:

1. Jede/r Studierende/r, die/der die objektiven Kriterien erfüllt, kann bei der Studienabteilung um Rückerstattung ansuchen

2. Diese Regelung gilt vorläufig auf ein Jahr und betrifft eingezahlte Studienbeiträge im WS18/19 und SS19, wobei für im WS18/19 eingezahlte Beträge ab 1. März 2019 und für im SS 2019 eingezahlte Beträge ab 1. Oktober 2019 angesucht werden kann. Das Ansuchen kann längstens bis 30. September 2020 gestellt werden.

3. Gemäß § 91 Abs. 1 UG umfasst die berechtigte Bezugsgruppe erwerbstätige, inklusive selbstständige, Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorats- bzw. PhD-Studierende. Nicht betroffen sind a.o. Studierende und Drittstaatsangehörige mit erhöhten Studienbeiträgen.

4. Als Voraussetzung für die Rückzahlung sind für Bachelor- Master- und Diplomstudierende einerseits ein entsprechender Studienfortschritt (16 ECTS Punkte im abgelaufenen Studienjahr 17/18) nachzuweisen und andererseits muss das steuerpflichtige Einkommen im Jahr 2018 über € 6132,70 brutto und unter € 20.000 brutto liegen.

Bei Doktoratsstudierenden kann der Studienfortschritt entweder über die ECTS Regelung nachgewiesen werden oder über eine Bestätigung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers, in der bestätigt wird, dass der Dissertationsfortschritt im Studienjahr 17/18 mindestens der Leistung entspricht, um in insgesamt sechs Jahren die Dissertation abzuschließen.

Das Jahreseinkommen ist durch

- die Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder
- die Vorlage des Jahreslohnzettels des Dienstgebers oder
- Datenübermittlung – Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen aus finanzonlinebmf.gv.at

nachzuweisen.

5. Weitere Voraussetzungen:

(i) Die Rückerstattung ist jeweils maximal bis zur doppelten Regel-Studienzeit möglich. Z.B. bei einem Bachelorstudium: 6 Semester (Regelstudienzeit) + 2 Toleranzsemester + 4 Semester.

Bei einem Masterstudium: 4 Semester (Regelstudienzeit) + 2 Toleranzsemester + 2 Semester.

Bei einem Doktoratsstudium: 6 Semester (Regelstudienzeit) + 2 Toleranzsemester + 4 Semester.

(ii) Beim Zeitpunkt der ersten Antragsstellung müssen bei einem Bachelorstudium mindestens 120 ECTS und bei einem Masterstudium mindestens 80 ECTS absolviert worden sein. Bei einem Doktoratsstudium müssen sowohl die Dissertationsvereinbarung vorliegen als auch mindestens 15 ECTS-AP absolviert worden sein.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk
